

Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

erschint wöchentlich einmal, je Freitag.
Beziehen durch alle Postämter.
Abonnementpreis 3 M. pro Vierteljahr.

Alle Anzeigen für die „Stimme“ an H. Wernicke, Elm a. D., Berlin 47, Telefon 1442.
Für den Hauptteil des Gewerkschaftsvereins bestimmten Anzeigen sind zu adressieren:
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 25, Greifswalderstr. 222.
Sämtliche Sendungen an H. Wernicke, Berlin N. O. 25, Greifswalderstr. 222.
Postkontos 10 231 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Wilmersdorf 4720.

Anzeigen, die sechsach gespaltene Zeilen
jeite 1 M., für den Arbeitsmarkt 0,75 M.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Erste Gedanken zur Brotfrage.

Von Gerhard Hildebrand-Berlin.

Die Brotpreiserhöhung ist wieder einmal einer der sichtbaren Schritte, durch die sich unser Volk und unsere Volkswirtschaft langsam aber sicher den neuen Weltverhältnissen anpassen hat. Daß es nicht der erste Schritt auf diesem Wege ist, wissen wir alle. Daß es noch lange nicht der letzte Schritt ist, wissen auch heute noch sehr wenige. Noch lange nicht der letzte Schritt. Schon beim Brot selbst nicht. Denn noch ist ein Rest von Zwangswirtschaft da, mit dem Umlagegetreide für das Markenbrot zu 7 oder 7,50 M. Auch das wird — spätestens übers Jahr — ganz bestimmt fallen, und dazu ganz bestimmt auch der Rest des Reichszuschusses für die Verbilligung des Brotteils, der vom ausländischen Mehl gebakten wird. Wenn also jetzt neben dem Markenbrot zu 7 oder 7,50 M. markenfreies Brot verkauft werden wird, das vielleicht 12—14 Mark kosten wird, dann wissen wir, daß das verteuerte, aber immer noch „billigere“ Markenbrot über kurz oder lang — spätestens übers Jahr — auch noch in Wegfall kommt. Dann gibt es nur noch freies Brot zum Weltmarktpreis. Und wenn der Wert des deutschen Geldes immer geringer wird, weil der Reichshaushalt nicht ins Gleichgewicht kommt, und weil nach wie vor mehr vom Ausland eingeführt wird als wir bezahlen können, und weil wir unzählige Papiermilliarden aufwenden müssen, um die von den Feinden verlangten Goldmilliarden zuzummenzubringen, ja dann wird eben Brot und alles andere noch teurer und immer teurer werden, und wir werden zu Preisen kommen, wie sie in Polen und in Rußland üblich sind. Dagegen ist garnichts zu machen, weil wir keine isolierte Volkswirtschaft sind, in der alle Preise nur von den inneren Produktions- und Markt- und Tausch-Verhältnissen abhängen, sondern

ein Bestandteil der Weltwirtschaft

in der wir den allgemeinen weltwirtschaftlichen Bedingungen Gesetzen, Regeln und Einwirkungen unterworfen sind. Es ist notwendig, sich das immer wieder klar zu machen, um aus dem Bereich der Utopien und der Schlagworte herauszukommen. In allen linksgerichteten Zeitungen liest man jetzt wieder täglich Leit- und andere Artikel mit dem Leitmotiv: „Die unerfüllbaren Agrarier“. Das ist Unsinn und Volksverdummung. Die Agrarier mögen so unerfüllbar sein, wie sie wollen, ihnen stehen in diesem Fall einfach die allgemeinen Naturgesetze aller Wirtschaft zur Seite. Diese Naturgesetze besagen hinsichtlich des Getreidepreises, also auch des Brotpreises: Der Preis des Getreides wird bestimmt durch die Unkosten, die auf dem schlechtesten Boden oder dem entlegensten Produktionsgebiet aufgewendet werden müssen, um den Bedarf an Getreide vollständig zu decken. Wenn im mitteleuropäischen Nordamerikas Hunderttausende von Farmern der Meinung sind, daß sie ihren Weizen lieber verdrennen als unter einem gewissen Mindestpreis abgeben, weil sich für sie die Aufrechterhaltung des Betriebs sonst nicht lohnt, dann sind solche Erwägungen genau so berechtigt, wie die der organisierten Arbeiterklasse, ob sie unter diesen oder jenen Bedingungen die

Arbeit aufnehmen oder niederlegen. Kein Mensch kann gezwungen werden, ein Produkt zu einem Preise herzustellen oder abzugeben, der ihm nicht gefällt. Das gilt für alle in beliebiger Menge herstellbaren Dinge, zu denen das Getreide in erster Linie gehört. Darauf — und darauf allein — beruht jede vernünftige Austauschwirtschaft, weil dieser Grundgesetz alle vernünftige Austausch-Verhältnisse ermöglicht.

Also der amerikanische Farmer erwartet einen bestimmten Preis, ohne den er einfach den Acker brach liegen läßt. Und da wir den amerikanischen Farmer zu unserer Sättigung brauchen, müssen wir ihm diesen Preis wohl oder übel zahlen. Und wir müssen allen näher wohnenden Produzenten genau den gleichen Preis zahlen, den das Getreide des amerikanischen Farmers nebst Fracht, Versicherung und Verdienst des Händlers kostet, weil eben kein näher wohnender Getreideproduzent Veranlassung hat, seinen Weizen oder Roggen billiger abzugeben, als der entfernteste Produzent, der zur Versorgung des Marktes nötig ist.

Dein eigener Schaden

! ist es Kollege,
wenn Du dich nicht in
! der höchsten Beitragsstufe versicherst !

Gewiß hat der deutsche Bauer, soweit er auf gutem Boden wirtschaftet, einen Extraprofit davon, den der amerikanische Farmer nicht hat: nämlich den ganzen Aufschlag an Fracht, Versicherung und Handelsgewinn, den der Transport des Getreides aus dem amerikanischen Westen (oder aus Argentinien oder aus Australien) nach Europa erfordert. Dieser Extraprofit,

Die Grundrente,

das ist der Vorteil, den der Produzent in größerer Nähe beim Markt oder auf besserem Boden dem entfernteren oder auf geringeren Boden wirtschaftenden gegenüber einheimst. Da kann man fragen, ob man dem deutschen Bauer die Grundrente lassen soll oder nicht, das ist eine sehr wichtige und weitreichende Frage. Aber den Weltmarktpreis kann ihm niemand auf die Dauer verwehren, niemand ihn zwingen, billiger abzugeben als irgend ein anderer ausländischer Produzent, dessen Korn auch noch gebraucht wird, um das deutsche Volk satt zu machen. Was tut der Bauer, wenn man ihm, wie die Zwangswirtschaft es tat, den Weltmarktpreis nicht bewilligt? Wir wissen alle, was er tut, und was nicht erwarten die 20 000 Großagrarien, die wir haben, sondern alle 2 1/2 Millionen oder noch mehr Bauern, die überhaupt Getreide in nennenswertem Umfang anbauen. Erstens: Sie verfüttern so viel wie möglich Getreide. Wer will es ihnen wehren? Wer kann es ihnen wehren? Man kann doch nicht in jeden Vieh-

oder Pferdestall einen Polizisten stellen! Und außerdem: Wer ist denn daran schuld, daß das Verfüttern von Getreide so viel einbringt? Dadurch, daß der Städter lieber Schweine- u. Rindfleisch, Eier, Wurst und Schinken isst, als Brot oder Grütze, treibt er ja selber die Preise für alle diese Dinge in die Höhe! Auch hier legen sich die Weltmarktpreise durch, weil die Nachfrage stärker ist als das heimische Angebot, auch hier verdient der deutsche Bauer die Grundrente, weil er dem Markt näher wohnt als der argentinische Fleischzüchter. Warum soll also der Bauer nicht sein Korn verfüttern und dann für Schweinefleisch und Schmalz, Rindfleisch und Talg, Eier, Wurst, Speck usw. den Weltmarktpreis nehmen, statt das Getreide weit unter dem Weltmarktpreis an die Zwangswirtschaft abzuliefern! Oder aber zweitens: Der Bauer läßt sein Korn „schwarz mahlen“ und verfrachtet das Mehl an den städtischen Feinbäcker oder Konditor. Warum auch nicht? Alle Städter suchen neben ihrer Brotkarte und den Mehlrationen auf Lebensmittelkarte noch Brot oder Brötchen, Kuchen oder Mehl extra zu ergattern und zahlen Schleichhandelspreise dafür. Warum in aller Welt soll ihnen der Bauer den Gefallen nicht tun und selbst dabei anständig verdienen? Wieder ist der Weltmarktpreis die einzige Schranke, die dem Preiswucher gesetzt ist. Und wieder ist es die Grundrente, die für den Bauer dabei herauspringt. Oder aber drittens: Der Bauer schränkt seinen Getreidebau überhaupt ein, pflanzt statt dessen Futterkräuter oder läßt das Land brach liegen und treibt die Schafe darüber. Die Schafe bringen Wolle- und Hammelfleischpreise. Und solange der städtische Verbraucher mehr, viel, viel mehr Hammelfleisch und Schafwolle verlangt, als der deutsche Bauer liefern kann, gelten wiederum die Weltmarktpreise. Was in aller Welt ist dagegen zu sagen und zu tun? Es ist einfach ein Naturgesetz, dem sich jeder beugen muß! Die Produktionskosten der entlegensten zur Versorgung nötigen Produktionsstätte gelten, was unter günstigeren Produktionsbedingungen darüber hinaus erzielt wird, ist Extraprofit, ist „Grundrente“. Den Weltmarktpreis kann man den Bauern auf die Dauer nicht vorenthalten,

ob man ihm die Grundrente lassen muß

ist eine andere Frage. Zur Beseitigung der Grundrente lassen sich zwei Wege denken.

1. Man steuert die Grundrente weg.
2. Man teilt den Boden solange aus bis nur noch intensivster fast oder ganz gärtnerischer Anbau (mit sehr großer Produktionssteigerung) einen ausreichenden Ertrag gewährleistet.

Die Bodenreformer wollen den Weg der Steuer gehen, schwerwiegende Gründe können aber auch für die Zweckmäßigkeit des zweiten Weges geltend gemacht werden. Meiner persönlichen Auffassung nach würde dem deutschen Volke nicht mehr gedient sein, wenn der zweite Weg beschritten würde. Ich glaube nicht recht daran, daß wir uns neben den Vereinigten Staaten von Nordamerika, England und Frankreich (m. Lothringen Saargebiet, Rheinlinie, Polen-Oberschlesien) im früheren Grade wieder zum Industriestaat und Welthandelsstaat aufschwingen können. Unsere Feinde tun ja doch in Wirklichkeit alles, um das zu

verhindern, und wie wir uns erfolgreich dagegen wehren sollen, ist noch nicht abzusehen.

Gewiß geschieht Außerordentliches, um die Kohlenförderung und Kohlennutzung im Ruhrgebiet zu steigern, um das mitteldeutsche Braunkohlengebiet zu einem Industriezentrum ersten Ranges zu machen, um Schifffahrt und Außenhandel wieder in die Höhe zu bringen. Bis zu einem gewissen Grade mag das auch alles glücken und einem großen Teil der Industriebevölkerung lohnende Beschäftigung geben. Aber daß alle deutschen Industriearbeiter und der ganze städtische Nachwuchs wieder einmal in der Industrie untergebracht werden können, halte ich für so gut wie ausgeschlossen.

Aber das sieht ja niemand ein,

sonst müßte der Zug aufs Land hinaus viel stärker sein und das Begehren nach Land viel stärker sein. Alles bleibt an der Großstadt und es wird einer langen Hungertur, Jahre langer Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Verelendung breiter Volksmassen bedürfen, um schließlich die Menschen davon zu überzeugen, daß in der deutschen Industrie unmöglich noch so viele Menschen Beschäftigung finden können, wie Beschäftigung darin suchen, und daß insgedessen wirklich gar nichts anderes übrig bleibt, als einen möglichst großen Teil aufs Land zurückzubringen. Sähe man die Notwendigkeit dazu heute schon in ausreichendem Maße ein, dann müßte man heute, statt auf die Agrarier zu schimpfen, die Parole ausgegeben: Wir wollen selber teilnehmen an dem Genuß der hohen Weltmarktpreise, wollen selbst aufs Land hinaus und Bauern werden! Und dann müßte das Siedlungswerk und die Landaufteilung in ganz anderem Maßstabe und mit ganz anderen Mitteln in Angriff genommen werden als dies bisher geschieht. Dann könnte man nämlich den Bauern sagen: Gut,

ihre sollt die Weltmarktpreise haben,

wir wissen, daß das garnicht anders möglich ist, aber ihr müßt euch zugleich gefallen lassen, daß nach Lage und Bodengüte Höchstgrenzen eingeführt werden für das Grundeigentum, das jeder haben darf, damit jeder, der will, Anteil am deutschen Boden gewinnen kann und nicht die ganze Preiserhöhung den jetzigen zufälligen Besitzern allein in den Schoß fällt.

Natürlich würden sich die größeren und stadtnahen Landwirte dagegen wehren, daß sie einen Teil ihres Eigentums abzustößen gezwungen sein sollen und die Siedlung ließe sich deshalb nur durchführen, wenn eine Volksbewegung der großen Masse der städtischen Bevölkerung den nötigen Druck dahinter setzte. Aber eben das ist leider nicht zu erwarten. Die große Masse der städtischen Arbeiter und der Städter überhaupt sieht die Notwendigkeit nicht ein, daß ein Teil aufs Land muß, um den übrigen Luft zu machen und Aussicht auf Fortkommen in der Industrie zu geben. Insgeheim bleibt es beim ohnmächtigen Schimpfen auf die nimmerjatten Agrarier, auf den volksverderblichen Kapitalismus, und wenn sich die Dinge noch weiter zuspitzen, gibts vielleicht neue Hungerrebellionen und proletarische Brandkommandos in den Villenvierteln und den Dörfern. Wobei von neuem große Werte zerstört werden, ohne daß jemandem geholfen ist. Diejenigen aber,

die in den Gewerkschaften verantwortlich sind,

sollten es sich doch einmal sehr ernsthaft überlegen, ob sie denn glauben, daß die deutsche Industrie noch einmal allen Arbeitslosen und Kurzarbeitern lohnende Arbeit geben kann. Lohnende Arbeit, d. h. je länger desto sicherer

Arbeit zu Weltmarktlöhnen,

denn außer Brot muß doch auch bald jede Wohnung sehr viel teurer bezahlt werden, u. die ganzen Kohlen müssen auf den Weltmarktpreis hinaufgehen, weil wir sonst mit den Lieferungen an die Entente noch viel schlimlicher ausgeplündert werden, als das ohnehin schon geschieht. Darum sollten sich, meine ich, alle Gewerkschafter und Gewerkschaftler ernstlich überlegen, ob sie denn die Dinge so weiter treiben lassen wollen, oder ob nicht gerade aus gewerkschaftlichen Gründen, um der Arbeitslosigkeit, der Kurzarbeit, des Lohndrucks und der Verelendung Herr zu werden, auch von

den Gewerkschaften die Parole der ländlichen Massenbewegung ausgegeben und sehr nachdrücklich unterstützt werden sollte.

Gerade jetzt ist die Zeit dafür,

ehe die Brotpreiserhöhung zur Bodenpreiserhöhung geworden ist. Jetzt können viele Landwirte noch geeignete Bodenstücke abgeben, weil sie bei steigenden Preisen für alle Erzeugnisse auf geringerer Bodenfläche doch noch bei intensiverer Wirtschaft guten Verdienst erzielen können. Wird allerdings der jetzige Zeitpunkt verpaßt, dann ist nachher sehr schwer noch etwas zu machen. Denn sobald erst einmal die Bodenpreise den Erzeugnispreisen nachgefallen sind, sobald das deutsche Land erst einmal wieder die volle Grundrente im Verkaufs- bzw. Kaufpreis zu tragen hat, dann ist es furchtbar schwer, eine gemeinnützige Bodenwirtschaft herzustellen. Zum mindesten müßte in diesem Herbst noch der erste Weg einer Beschlagnahme der Grundrente durch eine wirkliche progressive Grundsteuer beschritten werden. Hat man den Bauern erst einmal die Grundrente entwunden, dann kann man sie hinterher immer noch zu Gunsten einer weitgehenden Landteilung aufheben. Das soll auch gar keine Maßnahme sein, die sich „gegen die Bauern“ richtet. Die Bauern sollen ihren guten Gewinn für alle ihre Erzeugnisse haben und behalten. Nur das, was nicht ihr Arbeitsgewinn, sondern ihr Konjunkturgewinn ist, eben die Grundrente, sollen sie abgeben, weil die Not der Volksgemeinschaft so groß ist, daß ohne diese Abgabe überhaupt kein Durchkommen mehr abzusehen ist. Vermutlich ist diese Frage überhaupt

die große Schicksalsfrage unseres Volkes. Möge sie entsprechend gewürdigt werden!

Zur Frage der Einheitsorganisation der Gewerksvereine.

Von Gg. S i e i n e r-Kaiserslautern.

Mit Freuden habe ich die Gedanken des Kollegen Barnholt über eine Einheitsorganisation der Gewerksvereine gelesen. Ich halte seinen Vorschlag für gut, denn je enger wir Gewerkschafter zusammengeschlossen sind, desto besser können wir für die Verbesserung unserer Lage und für unsere Grundzüge kämpfen. Eine Einheitsfront der ganzen Arbeiterschaft ist ein Ding der Unmöglichkeit, aber eine Einheitsfront der Gewerksvereine eine Notwendigkeit. Lezere ist bei gutem Willen der Hauptleitungen und Beamten leicht durchzuführen. Warum sollen wir uns kein Beispiel an den Arbeitgebern nehmen und einen festen Block im Gewerksverein bilden? Die Frage der Berufsrennung wäre gelöst, viel Uneinigkeit in den eigenen Kreisen beseitigt, wenn man bei den Staffelleistungen gleiche Unterstützungssätze für alle schaffen würde. Für was die unnötigen Verwaltungskosten, für was die Verschiedenheit im Kassenwesen und die der Unterstützungen. Es ist tatsächlich keinem Kollegen möglich, wenn er einen Kollegen für andere Berufsgewerksvereine aufnehmen kann, ihm zu sagen, welche Beiträge er zu zahlen hat und welche Unterstützungsansprüche ihm zustehen. Richtig ist ferner, was Kollege Barnholt über die Ersparnisse im Zeitungswesen sagt und über die Errichtung einer eigenen Gewerksvereinsdruckerei. Was die Beamtenfrage anbetrifft, so könnte unser Beamtenapparat wesentlich ausgebaut werden, wenn man die Ersparnisse für unnötige Verwaltungsausgaben dazu benützen würde. Die Frage ist doch für jeden: Sollen wir es lassen wie es jetzt ist und war, oder sollen wir nicht durch die Einheitsorganisation der Gewerksvereine es ermöglichen, den Beamtenapparat der Gewerksvereine kündenlos zu gestalten, so daß in vielen kleineren Bezirken uns jemand zur Verfügung steht zur Vertretung der Interessen der Mitglieder. Wenn man überall die Erfahrungen gesammelt hat, wie wir in Kaiserslautern, dann begrüßt man die Durchführung der Einheitsorganisation. Wenn bei den freien Gewerkschaften sich schon solche Stimmungen vernehmen lassen, wie sollten die Gewerksvereine erst recht die Notwendigkeit erkennen. Es muß gehandelt werden

und darum würde ich mich freuen, wenn sich noch mehr Kollegen zustimmend zu den Vorschlägen des Kollegen Barnholt äußern würden. Wenn die Zukunft dem Gewerksvereinsgedanken gehören soll, dann scheint mir die Einheitsorganisation als ein notwendiger, aber ein bedeutender Schritt nach vorwärts. Darum auf zur Tat, schafft die Einheitsorganisation der Gewerksvereine. Daß ihre Durchführung unmöglich wäre, können Menschen, die ernst genommen werden wollen, doch wohl nicht behaupten.

Der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe

ist nun unterzeichnet worden. Wenn auch die bezirklichen Verhandlungen über die Löhne und Ortsklasseneinteilung nun erst anfangen können, so ist doch wenigstens der Mantelvertrag fertig. Lange, lange hat es ja gedauert.

Nachdem die Arbeitgeber die alten Verträge gekündigt hatten, traten die Parteien am 10. Januar 1921 zum erstenmal in Leipzig zusammen. Nachdem an sich dort lange über die Grundlagen der Verhandlungen gestritten wurde, wurde ein Unterausschuß eingesetzt, der die Vorarbeiten der Verhandlungen am 1. und 2. Februar beriet. Als am 3. Februar die Verhandlungskommission wiederum in Leipzig zusammentrat, sah man, daß es nicht leicht war, zu einer Verständigung zu kommen, und deshalb wurde vereinbart, die alten Verträge, die am 15. Febr. abliefen, bis zum 28. Februar zu verlängern. Gleichzeitig beschloß man, daß der Unterausschuß am 15. Februar und die Verhandlungskommission am 17. Februar in Berlin zusammentreten sollte. Diese Zwischenzeit benutzten einige Arbeitgeberverbände besondere Ansprüche geltend zu machen. Wir hatten ja mit einem andern Vertragspartner zu rechnen und zwar mit der „Reichsfachgruppe Möbelindustrie und Tischlergewerbe“. Die Arbeitgeberverbände des Holzgewerbes, die zu dieser Gruppe gehören wollten, waren verschieden in Vertragserfahrungen und in der Auffassung über den Inhalt des Vertrages. Im Frühjahr 1920 hatten sich verschiedene Verbände der Arbeitgeber in Erfurt zusammengefunden, um gegen die Vertragspolitik des „Arbeitgeberfachverbandes für das deutsche Holzgewerbe“ zu protestieren und sie vereinigten sich zu einem Art Kartell. Die sogenannten „Erfurter Verbände“ gehörten nur zur Reichsfachgruppe und vereinigten die Landesorganisationen im Holzgewerbe in Sachsen, Baden, Thüringen, Schlesien usw. mit dem Rheinisch-Westfälischen Tischlerinnungsverbande. Ferner gehörten zur Reichsfachgruppe die sog. „Berliner Verbände“ mit dem Obermeister Baeth als Vertreter. Die dritte Untergruppe der Reichsfachgruppe war der Arbeitgeberfachverband für das deutsche Holzgewerbe, also jene Organisation, mit der der alte Reichstarifvertrag früher abgeschlossen war.

Diese verschiedenen Richtungen in der „Reichsfachgruppe Möbelindustrie und Tischlergewerbe“ zogen an verschiedenen Strängen und so kam auch aus den Verhandlungen am 17. und 18. Februar in Berlin nichts heraus. Am 1. und 2. März hat man in Stuttgart im Unterausschuß erneut verhandelt, auch ohne Erfolg, sodas am 3. März die Verhandlungskommission vergeblich nach Stuttgart gekommen war. Am 1. April trat in vielen Gegenden Deutschlands der vertragslose Zustand ein. Am 6. April fand in Weimar die Vertreterversammlung der Arbeitgeber, der Reichsfachgruppe statt. Die dort angenommene Entscheidung billigte die Haltung der Arbeitgeber und insbesondere wurde gefordert, daß die Regelung des Lehrlingswesens aus dem Vertrag ausgeschieden werde und in der Frage der Betriebsvertretung keine Bestimmungen aufgenommen werden, die über das Betriebsrätegesetz hinausgehen. Am 6.—10. Mai verhandelte man weiter in Nürnberg, am 19.—23. Mai in Berlin, vom 30. Mai bis 1. Juni in Eisenach, aber alle Luftveränderungen wirkten nicht. Am 15. Juni sollten Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsministerium in Berlin stattfinden, aber die Arbeitgeber waren dazu nicht bereit, sondern haben zu neuen

direkten Verhandlungen der Parteien ein und so verhandelte man weiter am 28.—30. Juni in Leipzig. Einig wurde man dort auch nicht und so trat dann am 4. Juli ein Schiedsgericht im Reichsarbeitsministerium zusammen, das über die noch strittigen Punkte ein Schiedspruch fällte. Am 19. Juli waren die Vertragsparteien nochmals dann in Würzburg beieinander, um über die Annahme oder Ablehnung des Schiedspruchs zu entscheiden. Die Arbeitervertreter erklärten sich zur Annahme bereit, wenn auch an manchen Bestimmungen des Reichsmantelvertrages scharfe Kritik geübt wurde. Man sah ein, daß vorerst ein besseres Ergebnis nicht zu erreichen war. Die Arbeitgebervertreter stimmten auch in ihrer Mehrheit zu, doch zu einer Unterzeichnung des Vertrages kam es nicht mehr, da mehrere Vertreter der Arbeitgeberverbände gleich nach der Generalversammlung abgereist waren. So mußte zu einer besonderen Sitzung auf den 28. Juli nach Berlin eingeladen werden. Die Unterzeichnung ist dann nun erfolgt.

Der Wortlaut des Reichsmantelvertrages wurde ja schon veröffentlicht. Wer ihn aufmerksam gelesen, wird manche wesentliche Änderung an den bisherigen Vertragsrechten gefunden haben. Der Geltungsbereich ist ausgedehnt auf die Werkstätten für Büro- und Laboreinrichtungen, auf die Stimmfabriken, Bildhauereien und Modellfabriken. Die Kisten- und Leistenfabriken sind nicht in dem Reichsmanteltarif ausgenommen, doch kaum dies durch die Orts-, Bezirks- und Landesvertragsparteien geschehen, die auch andere verwandte Berufsgruppen des Holzgewerbes unter Berücksichtigung ihrer Eigenart in das Vertragsverhältnis einbeziehen können.

Die Ortsklasseneinteilung geschieht durch die Landesverbände. Diese bestimmen auch, wieviel Ortsklassen gebildet werden sollen, doch mehr wie 6 ist nicht möglich.

Die noch strittigen Fragen in dem Abschnitt über Einstellung und Entlassung von Arbeitern mußten durch den Schiedspruch geregelt werden. Neueinstellungen unter Umgehung des gemeinsam vereinbarten bezw. zu vereinbarenden Arbeitsnachweises *egalitäs* sind unzulässig. Die Kündigung ist zwischen den örtlichen bezw. bezirklichen Vertragsparteien möglichst einheitlich zu regeln. Soweit dies nicht geschieht, gilt das bisherige Gewohnheitsrecht. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses ist nur am Tageschluß zulässig. Der fällige Lohn ist sofort auszubahlen. Bei Entlassungen ist auf Verlangen des Entlassenden die Arbeitervertretung über die Gründe der Entlassung zu verständigen. Bei Entlassungen wegen Arbeitsmangel gelten die jeweiligen geschlichen Bestimmungen. Dieses gilt bezüglich der Arbeitszeit auch im Falle der Streikung der Arbeit durch Kurzarbeit. Die Zuschläge für Überstunden, Nacht- u. Sonntagsarbeit werden in ihrer Höhe durch die Landestarife wie der Arbeitslohn selbst festgelegt. „**Akkordarbeiten**, die sich nach Art oder Zahl zur Ausführung in Akkord eignen, können mit Zustimmung des Arbeiterausschusses in Akkord ausgeführt werden“, so hieß es früher im alten Reichstarif. Die Arbeitgeber wollten das Wort „können“ in „müssen“ ersetzen, der Schiedspruch schlichtete die Streitfrage durch folgende neue Fassung: „Arbeiten, die sich nach Art und Zahl zur Ausführung in Akkord eignen, sind, wenn die betrieblichen Voraussetzungen gegeben, nach Verständigung mit der durch Einführung der Akkordarbeit interessierten Arbeiterschaft des Betriebes oder der Betriebsabteilungen in Akkord auszuführen. Die Festsetzung der Akkordpreise erfolgt unter Zuzicherung der Betriebsvertretung oder einer besonderen von der Arbeiterschaft gewählten Akkordkommission. Alle Akkordpreise sind auf der Grundlage der vertraglichen Durchschnittslöhne der Arbeiter über 22 Jahre so zu bemessen, daß bei durchschnittlicher Leistung und bei regelmäßiger Arbeitszeit ein Verdienst von 115 Prozent dieser Durchschnittslöhne zu erzielen ist. Für Spezialartikel, die ausschließlich von Arbeiterinnen angefertigt werden, gilt die gleiche Berechnung unter Zugrundlegung des vertraglichen Durchschnittslöhnes der über 22 Jahre alten Arbeiterinnen.“

Die Berechnung der Akkordpreise für Spezialartikel, die ausschließlich von Arbeiterinnen unter 18 Jahren ausgeführt werden, bleibt unter Zugrundlegung des 15proz. Zuschlags einer besonderen Vereinbarung überlassen. Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten für die gleiche Akkordarbeit den gleichen Akkordlohn. Bei vorübergehender Lohnarbeit erhalten Akkordarbeiter und Akkordarbeiterinnen einen Zuschlag von 5 Prozent. Die Lohnzahlung muß, wie bisher, allwöchentlich am Freitag erfolgen und spätestens bis Arbeitschluß beendet sein. Die Festsetzung der Zuschläge für Montagearbeiten ist Aufgabe der Landesverbände, die in besonderen Fällen von diesen den Ortsverbänden überwiesen werden. Klarere Bestimmungen sind über die Frage der Ferien getroffen worden. Die Feriendauer ist nach fünfjähriger Beschäftigung auf 7 Werktage festgesetzt. Die Bezahlung der Ferientage richtet sich nach der Beschäftigungsdauer im Betrieb. Vorausgegangene Beschäftigung in einem anderen Betriebe ist bei der Bemessung der Feriendauer anzurechnen, doch ohne Anspruch auf Bezahlung. Z. B. ein Arbeiter ist 2 1/2 Jahre in einem Betriebe beschäftigt, dann hat er Anspruch auf 5 Tage Ferien. War er im gleichen Ort noch 3 Jahre in einem andern Betriebe, dann hat er Anspruch auf 7 Tage Ferien, aber 5 von den 7 Tagen kann er nur bezahlt verlangen. Die Ferien sind vom 1. Mai bis 31. Oktober zu nehmen. Fällt der Ferienanspruch in die Zeit vom 1. November bis 30. April, so ist derselbe nur dann zu erfüllen, wenn die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt. Für die Feriendauer haben die Arbeiter und Arbeiterinnen Anspruch auf Lohn in der Höhe des vereinbarten Stundenlohnes.

Die Berechnung erfolgt nach der vertraglichen Arbeitszeit. In Betrieben, wo zur Zeit des Ferienantritts ununterbrochen mindestens 4 Monate gekürzt gearbeitet wurde, erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit. Z. B. wenn seit 4 Monaten nur 30 Stunden die Woche gearbeitet wurde während sonst die 46stündige Arbeitszeit gelten würde am Ort, dann wird für die Bezahlung der Durchschnitt von 46 und 30 Stunden, sind also 38 Stunden, angenommen. Falls zur Zeit der Entlassung ein Anspruch auf Ferien besteht, sind dieselben bei Lösung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Der Anspruch auf Ferien ist verwirkt, wenn er nicht innerhalb 5 Tagen nach Lösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird; ferner, wenn die Entlassung auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung fristlos erfolgt ist.

Hinsichtlich der Betriebsvertretung ist man doch über die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes hinausgegangen, denn zur Wahrnehmung und Vertretung der vertraglichen Rechte und Pflichten der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmer sind in Betrieben mit geschlicher Arbeitervertretung die entsprechend gewählten Vertreter der Arbeitnehmer zuständig, in Betrieben ohne solche, der Betriebsvertrauensmann. Also in Betrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, der Betriebsrat, in Betrieben von 5 bis 19 Arbeitnehmern der Betriebsobmann, und in Betrieben, in denen weniger als 5 beschäftigt sind, der Betriebsvertrauensmann. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Betriebsrats und des Betriebsobmanns sind im Betriebsrätegesetz festgelegt, die des Betriebsvertrauensmanns im § 60 und 61 des Mantelvertrages.

Zur Behandlung der Streitfragen kennt der Vertrag die örtliche Schlichtungskommission, das Landestarifamt und das Reichstarifamt. Ihre Befugnisse und Tätigkeit ist im Vertrag geregelt, wie in den Geschäftsordnungen das weitere erfolgt.

Im Allgemeinen Teil des Vertrags ist wichtig der § 75 der bestimmt: „Beide Parteien verpflichten sich, dem Mißstand der erwerbsfähigen Heberarbeiten entgegenzutreten und sich dabei mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, auch durch Namhaftmachung der einzelnen Fälle, zu unterstützen. Wer nach Beendigung der vertraglichen Arbeitszeit noch nebenher

beruflich gegen Entgelt tätig ist, muß von den Organisationen zur Aufgabe dieser Nebenbeschäftigung angehalten werden.“ Das ist nicht ohne Bedeutung, denn Mißstände sind in dieser Beziehung vorhanden. Für den Achtstundentag zu demonstrieren und dann stundenlang im Keller gewerbsmäßige Nebenarbeit treiben, ist ein Widerspruch. Jeder eines muß man offen beachten. Aus Liebe zur Arbeit geschah vieles nicht, sondern deshalb, weil der Familienvater mit seinem regulären Arbeitsverdienst seine Familie einfach nicht ernähren konnte. Da beide Parteien künftig verpflichtet sind, diese Mißstände zu beseitigen, so mögen die Arbeitgeber in erster Linie auch daran denken, daß auskömmliche Löhne die besten Mittel zur Besserung sind.

Mit Inkrafttreten des Reichsmantelvertrages sind allgemein die Bestimmungen der bisherigen Tarifverträge erloschen. Soweit neben diesen abgelaufenen Verträgen durch Vereinbarungen oder Zusätze bezüglich der Ferien und Akkordbasis in der Praxis für die Arbeitnehmer bessere Verhältnisse bestehen, bleiben diese bis 31. Oktober 1921 in Geltung. Mit dem 1. November sind dann auch die „besseren Bedingungen“ beseitigt, was man nicht durch Landestarife festgelegt hat.

Die vertragsschließenden Parteien treten dafür ein, daß der Reichsmantelvertrag für allgemein verbindlich erklärt wird, bestimmt der Vertrag. Es regen sich schon Kräfte, um die Verbindlichkeitsklärung des Reichsmantelvertrages zu vereiteln. Stark bemüht sich in dieser Hinsicht Herr Obermeister Paeth-Berlin, der Vertreter der Berliner Verbände. Die Agitation dieses Mannes wird selbst den Arbeitgebern lästig, die selbst dieses Gebahren eines Mannes verurteilen müssen, der als Mitglied der Verhandlungskommission von Anfang bis Schluß mitgearbeitet hat, allerdings immer ganz eigenartige Ansichten vertreten. Es führt zu weit, jetzt noch in diesem Artikel auf die ganze Gegenagitation des Herrn Paeth einzugehen, doch kommen wir darauf noch besonders zu sprechen. Sicher aber ist wohl eins: Herr Paeth hätte in Berlin eine solche Rolle niemals spielen können, wenn nicht durch den Ueberradikalismus der letzten Jahre Verstand und Vernunft und vor allen Dingen die Erfahrung im gewerkschaftlichen Leben vielfach auch auf Arbeiterseite ausgeschaltet worden wäre. Phrasentum rechts, Phrasentum links, die wahren Arbeiter- und Gewerbeinteressen müssen darunter leiden. Wt.

Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Deutschlands.

Berlin, den 12. Juli 1921.

An die

Reichsarbeitsgemeinschaften.

Betrifft: Erhöhung des Brotpreises.

In der letzten Sitzung des Zentralvorstandes wurde darauf hingewiesen, daß im August ds. Js. durch die Änderung der Getreidewirtschaft eine Erhöhung des Brotpreises eintreten würde. Der Zentralvorstand möchte aus diesem Anlaß nicht unterlassen, auf die Erklärung zu verweisen, die in der gleichen Angelegenheit am 1. April d. Js. von Arbeitgeberseite angenommen worden ist, daß nämlich bei einer Erhöhung des Brotpreises eine entsprechende Regelung der Löhne erfolgen müsse, wenn nicht durch eine inzwischen eingetretene Preisentwertung anderer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs bereits ein Ausgleich geschaffen worden sei.

Der Zentralvorstand.

Für die Arbeitgeber: gez. Hoff.

Für die Arbeitnehmer: gez. Cohen.

o o o o o Rundschau o o o o o

Ein internationales Arbeitsjahrbuch bearbeitet vom Internationalen Arbeitsamt in Genf, erscheint in den nächsten Tage. Es

enthält in gedrängter Form alle wichtigen Angaben über amtliche und private Organisationen der ganzen Welt, die sich mit wirtschaftlichen u. Arbeiterfragen befassen. In bezug auf amtliche Organisationen bringt es genaue Angaben über die verschiedenen Abteilungen des Internationalen Arbeitsamtes, des Völkerbundes, wie auch der in den einzelnen Ländern für Arbeiter- und wirtschaftliche Fragen bestehenden Regierungsstellen wie Arbeitsministerien usw. Den Angaben ist eine kurz Erläuterung beigegeben über den Aufbau der betr. Verwaltung, sowie über die Aufgaben und Kompetenzen jeder einzelnen Abteilung, desgleichen die Namen der leitenden Beamten. Ferner enthält dieser Teil Einzelheiten über die amtlichen Veröffentlichungen, die sich mit Arbeiterfragen beschäftigen.

Der zweite Teil umfaßt die inoffiziellen oder privaten Organisationen aller Länder, soweit diese zu beschaffen waren, und zwar die genauen Namen und Adressen der Arbeitergewerkschaften, der Arbeitgeber-Organisationen und Genossenschaften, ebenfalls mit den Namen der leitenden Personen, dem Titel des offiziellen Organs, der Mitgliederzahl der Gewerkschaften und Genossenschaften und der Zahl der den Arbeiter-Organisationen angeschlossenen Firmen. Soweit möglich, sind auch Angaben gemacht über die Zugehörigkeit zu besonderen nationalen oder internationalen Körperschaften. Die Notwendigkeit einer Zusammenstellung dieses Materials in einem handl. Bande ist oft von den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter, wie auch von den interessierten Behörden und Sozialpolitikern aller Länder festgestellt und betont worden. Es darf daher erwartet werden, daß schon dieser erste, wenn auch noch unvollkommene Versuch, einem solchen Bedürfnis abzuhelfen, von allen denen begrüßt werden wird, welche mit den zahlreichen Organisationen, über die dieses Jahrbuch Auskunft gibt, in Verkehr stehen oder welche die Entwicklung der wirtschaftlichen Organisationen zu verfolgen wünschen. Der vorliegende Band wird eine unentbehrliche Quelle für jeden sein, der mit den internationalen oder nationalen wirtschaftlichen Dingen in Fühlung bleiben will. Es sind besondere Ausgaben in englischer, französischer und deutscher Sprache hergestellt worden, deren je etwa 600 Seiten umfaßt. Der Preis ist mit Rücksicht auf die Valutaverhältnisse so bemessen worden, daß die Anschaffung in allen Ländern möglich ist. Er beträgt in der Schweiz 6 Fr., für Oesterreich 100 Kr., für die Tschechoslowakei 25 Kronen, für Deutschland 25 M. Das Buch ist gegen Einzahlung des Betrages direkt vom Internationalen Arbeitsamt in Genf, wie auch durch dessen Berliner Büro (Alex. Schilde), Berlin-Grunewald, Humboldtstr. 13 zu beziehen.

Aus der Rechtsprechung.

Ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Haftung für Diebstahl aus erbrochenen Kleiderschränken zu übernehmen?

Mit dieser Frage hatte sich das Gewerbegericht zu Gelsenkirchen am 4. Februar 1921 zu

beschäftigen. Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Arbeiter H. erhob Klage gegen die Firma Grillo-Funk auf Entschädigung von 126 M. In der Nacht vom 7. zum 8. Dezember wurde der verschlossene Kleiderschrank des betreffenden Arbeiters erbrochen und ihm ein blauer Anzug im Werte von 100 M., ein Handtuch für 20 M., ein Stück Seife für 3 M. und ein Schloß im Werte von 3 M. entwendet.

Die Firma beantragte kostenpflichtige Abweisung der Klage und führte zur Begründung folgendes aus: Sie habe durch einen Wärter die ordnungsmäßige Bewachung der Wasch- und Umkleieräume angeordnet. Allerdings seien zwei Umkleieräume vorhanden, einer im ersten Stockwerk, verbunden durch eine zu übersehende Treppe. Durch die Arbeitsweise der Balzwerksarbeiter werden Pausen nicht zu bestimmten Zeiten, sondern nach Zweckmäßigkeit, durch die Arbeitsweise bedingt, abgehalten. Der Zutritt zu dem Umkleieraum ist deshalb jederzeit möglich. Die Firma glaube, durch die Ueberwachung durch einen Wärter ihrer Verpflichtung in genügender Weise nachgekommen zu sein. Man könne nicht an sie das Verlangen stellen, für jeden Raum eine besondere Aufsicht zu stellen. Auch dann, wenn sie dieses getan hätte, würden Diebstähle nicht zu verhindern gewesen sein. Weiter liege ein prinzipieller Entscheid des Reichsgerichts vor, der in dem angezogenen Falle den Arbeitgeber der Aufsichtspflicht enthebe. Auch § 120 G.D. verneine dieses.

Der Vertreter des Klägers trat diesen Darlegungen entgegen und führte aus: Es kann dem Arbeiter nicht zugemutet werden, im Straßenanzug die Arbeit zu verrichten. Ein Wechseln der Kleidung ist notwendig. Der Arbeiter übergibt dem Arbeitgeber auf Treu und Glauben und wie es die Verkehrsarte erheischt, seine Straßenkleidung. Der Glaube an die sichere Aufbewahrung darf nicht erschüttert werden. Die Umkleieräume liegen weit ab vom Arbeitsplatz. Der Arbeiter muß seine Aufmerksamkeit der Arbeit voll und ganz zuwenden. Wenn auch eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers nirgends ausdrücklich festgelegt ist, weder im § 618 BGB., noch im § 62 HGB., noch in den §§ 120 u. f. G.D., so bliebe doch die Möglichkeit, sie aus § 242 BGB. abzuleiten. Diesen Weg sind namentlich die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte in den letzten Jahren immer mehr gegangen. Der Arbeitgeber habe dafür zu sorgen, daß die ihm übergebenen Kleidungsstücke, Handtücher usw. weder beschädigt noch gestohlen werden. Wie er diesen Schutz vor Verlusten einrichtet, ist seine Sache. Auch der Arbeitgeber übergibt dem Arbeiter Werkzeug auf Treu und Glauben zum Gebrauch in Bewahrung, stellt verschließbare Behälter zur Verfügung. Läßt es der Arbeiter an der notwendigen Sorgfalt fehlen, so wird es für den Verlust des Werkzeugs ersatzpflichtig gemacht. An der notwendigen Sorgfalt hat es die Firma dadurch fehlen lassen, daß sie zwei getrennte Umkleieräume, in denen die Kleiderschränke untergebracht sind, nur von einem Wärter beaufsichtigen läßt und im allgemeinen die Räume unverschlossen gehalten werden. Das Gewerbegericht hat sich diesen Aus-

führungen im allgemeinen angeschlossen. Es verurteilte die Firma zur Erstattung des Schadens von 126 M. sowie zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites. In der mündlichen Begründung wurde hervorgehoben, daß nach Lage des Falles eine Verurteilung erfolgen müsse, da die Firma, wie zugegeben, doch nicht alles getan habe, was sie billigerweise hätte tun müssen. Die Beaufsichtigung sei eine mangelhafte, wenn auch in der jetzigen Zeit nicht verkannt werden soll, daß es sehr schwer hält, sich vor Diebstahl zu schützen. Doch müsse die Firma alles tun, wozu sie in der Lage sei, solches zu verhindern. Wirksame Mittel zu ergreifen, sei Sache des Arbeitgebers.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Bauterbach (Schwarzwald). Am Sonntag den 17. Juli hielt unser Ortsverein der Holzarbeiter eine außerordentliche Versammlung ab, zu der auch die Kollegen vom Ortsverein der Metallarbeiter, und die vom Gewerbeverein der Fabrik- und Handarbeiter eingeladen waren. Hatten wir doch die Freude, nach langer Zeit einmal wieder unseren Hauptvorsitzenden, Kollegen Schumacher Berlin zu begrüßen, welcher uns auch einen interessanten Vortrag hielt über: Die Aufbringung der Wiedergutmachungslasten und die deutsche Arbeiterschaft. Der gewandte Redner konnte als Mitglied des Reichswirtschaftsrates manches wertvolle mitteilen und sein eineinhalbstündiger Vortrag fand lebhaften Beifall, weil alle Kollegen gespannt den klaren Ausführungen folgen konnten. In der nachfolgenden Aussprache besprach Geschäftsführer R. I. Schramberg die kommende Teuerungswelle und das Schieber- und Bucherwesen. An den Referenten wurde die Bitte gerichtet, selbst nichts zu versäumen, um diesem Unwesen zu steuern. Auch die großen Unternehmergewinne müßten mehr zur Steuer herangezogen werden, damit eine Schonung der minderbemittelten Kreise eintreten könne. Kollege Schumacher beantwortete in seinem Schlusswort die an ihn gerichteten Fragen zur größten Zufriedenheit und der Vorsitzende Kollege Jakob Ginter konnte die Versammlung schließen mit dem Wunsch, das Gehörte zu beherzigen, im Sinne des Referenten und des Kollegen Rüdiger zu handeln und dafür zu sorgen, daß die Versammlungen stets gut besucht werden. Fridolin Ginter, Schriftf.

Briefkasten der Redaktion.

S. B. Die neuen Invalidenversicherungsbeiträge treten am 1. Okt. 1921 in Kraft.

S. M. Der Reichsmantelvertrag für das Holzgewerbe gilt nicht für die Sägewerksarbeiter, Korbmacher, Knopfmacher, usw.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 32. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Schabhobel



mit Doppelseisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite à Mk. 10,—, Erz-Eisen Mk. 9,50, Ziehklinkenhobel Mk. 16,50, Erz-Eisen Mk. 8,—, Eiserner Simshobel, Mk. 10,50,—, Bohrtiefsteller mit Aufreiber Mk. 8,50, Gekrüpfte Rückensägen 25 cm Blattig, Mk. 16,—, Furniersägen Mk. 12,—, Ziehklingen Mk. 4,—, Amerikan. Schifshobel, Stahlsechstrehr usw. zu billigsten Tagespreisen liefert sofort
H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität.

Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
Mk. 60.—	56.—	52.— p. Pfd.

von 2 Pfd. an portofrei, liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerbeverein !

Wie versichere ich mich?

Ist auch eine wichtige Frage für alle unsere Gewerbevereinskollegen von Laasphe und Umgegend. Wer sich gegen Feuer Schäden und Einbruchdiebstahl bei der deutschen Feuerversicherung, gegen die Räte des Lebens bei unserer Volksversicherung versichern will, wende sich an

Paul Knebel, Laasphe in Westf., Kirchplatz 20, der die Agentur für diese günstige und gemeinnützige Versicherung über.ommen hat.